

Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(3) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Reichsgebiet verwiesen wird.

(4) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist im Abs. 4 ein Jahr beträgt.

Anm.i Durch § 8 Ziff. 1 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 193i (RGBl. I S. 213) sind die Worte „auf Grund eines Strafurteils“ im Abs. 3 gestrichen worden. Im übrigen vgl. Anm. zu § 154.

Kein Verfolgungszwang gegenüber Opfern einer Erpressung.

154b

Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen.

Anm.: § 154b ist durch Art. 4 Ziff. 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) eingefügt worden. Die Worte „wenn sie nicht zur Sühne und zum Schutze der Volksgemeinschaft unerläßlich ist“ sind gestrichen worden, da sie nazistisches Gedankengut enthalten und entbehrlich sind.

Umfang der Untersuchung.

§ 155

(1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.